Gemeindeamt Wernberg
Bundesstraße 11 • 9241 Wernberg
Tel. Nr. 04252/3000 • Fax: 04252/3000- 41
E-Mail: wernberg@ktn.gde.at
02. September 2022

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom 14.09.2022, Zahl 211/2022, mit welcher eine Tarifordnung für die ganztägige Schulform (Volksschulen Damtschach und Goritschach) in getrennter Abfolge und eine Betreuungsordnung festgelegt werden.

Gemäß § 5 Absatz 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG; BGBI. Nr. 241/1962, zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 96/2022, in Verbindung mit § 68 Absatz 1a des Kärntner Schulgesetzes – K – SchG; LGBI Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 29/2021, wird verordnet

§ 1

Öffnungszeiten

1) Die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge ist an Unterrichtstagen
   a) in der Volksschule Damtschach von 11:35 bis 16:00 Uhr geöffnet
   b) in der Volksschule Goritschach von 11:45 bis 16:00 Uhr geöffnet
2) Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16:00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären. Das Fernbleiben vom Betreuungsteil ist nur zulässig
   a) bei gerechtfertigter Verhinderung
   b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben, die aus vertretbaren Gründen vom Schulleiter oder Leiter des Betreuungsteiles zu erteilen ist, und
   c) auf Verlangen der Erziehungsberechtigten, wenn es sich um Randstunden handelt die Freizeiteinheiten sind.

§ 2

An-/Abmeldungen

1) Die Anmeldung zu einer ganztägigen Schulform erfolgt direkt über die jeweilige Schulleitung zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist. Die Anmeldung gilt für das betreffende Unterrichtsjahr.
2) Eine Abmeldung während des Unterrichtjahres ist nur zum Ende des ersten Semesters möglich und hat spätesten drei Wochen vor dem Ende des ersten Semesters und direkt über die jeweilige Schulleitung zu erfolgen.

§ 3

Berechnung des Kostenbeitrages

1) Der monatliche Kostenbeitrag (Elternbeitrag) berechnet sich wie folgt:
   Die jährlichen Personalkosten des Schulerhalters für ganztägige Schulform in getrennter Abfolge pro Gruppe, werden doch die zugestandenen Bundes- und

Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der Betreuungen geteilt. Daraus ergibt sich dann das zu zahlende monatliche Entgelt für ganztägige Schulform in getrennter Abfolge.

2) Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.
3) Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiter verrechnet werden.

§ 4

Elternbeitrag und Essens (Verpflegungs-)beitrag

1) Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Unterrichtsjahres für ihr Kind zu leisten
2) Das Unterrichtsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres und endet mit beginn der Hauptferien gemäß § 74 K-SchG.
3) Das monatliche Entgelt für die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge wird festgesetzt mit

Anzahl der Betreuungstage / Woche	Betreuungsbeitrag monatlich	Verpflegungs-beitrag / Portion
5 Tage	€ 58,-	€ 4,81
4 Tage	€ 46,40	
3 Tage	€ 34,80	
2 Tage	€ 23,20	
1 Tag	€ 11,60	

4) Die Kostenbeiträge (Elternbeitrage) sind monatlich vom September des jeweiligen Schuljahres bis Juni desselben seitens der Eltern zu leisten.
5) Material- und Renovierungsbeiträge werden vom Betreuungsinstitut eingehoben.

§ 5

Inkrafttreten

1) Diese Tarif- und Betreuungsordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft.
2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates Gemeinde Wernberg vom 27.09.2021 Zl. 211/2021 außer Kraft

Die Bürgermeisterin:

Doris Liposchek

angeschlagen am:
abgenommen am:
zur Abfrage im Internet freigegeben am:

	Unterzeichner	Gemeinde Wernberg
	Datum/Zeit-UTC	2022-10-14T12:47:11+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	507894551
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.wernberg.gv.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	